

Stellungnahme

06.11.2020

Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in Deutschland

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) nimmt Stellung zum Referentenentwurf des BMJV vom 13. Oktober 2020

Am 13. Oktober 2020 erschien der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), der die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie) umsetzt. Der dbv bringt folgende Punkte in die Konsultation zum Referentenentwurf ein:

1. Streichung der Befristung der §§ 60a ff UrhG (§ 142 Abs. 2 UrhG)

Der dbv begrüßt die Streichung der Befristung der §§ 60a ff des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 (DSM-Richtlinie) und kann der Begründung des BMJV nur beipflichten: Die Befristung der §§ 60a ff UrhG ist spätestens mit der Verabschiedung der DSM-Richtlinie inadäquat geworden. Diese enthält in ihren vorwiegend zwingend umzusetzenden Art. 3, 5 und 6 Bestimmungen, die die im Urheberrechtswissenschaftsgesetz (UrhWissG) behandelten Gegenstände direkt betreffen und auch Änderungen der §§ 60a ff erforderlich machen. Bei der Befristung wäre also – sollte sie auch nach Umsetzung der DSM-Richtlinie noch bestehen – immer mit zu bedenken, welcher Paragraph/Absatz/Satz der für die Wissens- und Kultureinrichtungen so wichtigen §§ 60a ff nun befristet ist und welcher unbefristet, da nicht zum UrhWissG von 2018 gehörend und außerdem wegen der DSM-Richtlinie nicht befristet sein kann. Ein Weiterbestehen dieser fragmentarischen und unübersichtlichen Befristung wäre ein gesetzgeberischer Fauxpas, weil er bei den Gesetzesadressaten nur für Verwirrung und Unklarheit sorgen würde. Abgesehen davon ist zu bedenken, dass bei einem theoretischen Wegfall der §§ 60a ff UrhG, der ja schließlich bei einer Befristung nicht hinweggedacht werden kann, nicht etwa der Status quo ante wiederhergestellt würde, sondern die adressierten Wissenschaftler*innen und Einrichtungen weitgehend ohne urheberrechtliche Erlaubnisse dastünden. Dadurch würde der Allgemeinheit und der Wissenschaft erheblicher Schaden zugefügt. Im Hinblick auf die

Wissenschaftsfreiheit könnte ein solcher Zustand auch verfassungsrechtlich bedenklich sein.

Der dbv begrüßt das Fortbestehen der Evaluierung nach §142 (1) UrhG, da das UrhWissG durchaus nochmals bewertet werden sollte.

2. Gesetzliche Grundlage zum E-Lending mit aufnehmen

Der dbv bedauert zutiefst, dass im vorgelegten Referentenentwurf keine gesetzliche Regelung für das E-Lending enthalten ist. Bereits 2016 hatte der Europäische Gerichtshof geurteilt, dass eine gesetzliche Regelung der elektronischen Bibliotheksleihe möglich ist. Es wurde unterstrichen, dass sich die E-Ausleihe nicht grundsätzlich von der Leihe analoger Werke unterscheidet, sofern das „one copy one loan“ Prinzip angewandt wird. Der dbv plädiert daher weiterhin dafür, dass die Gelegenheit der Umsetzung der DSM-Richtlinie genutzt wird, um endlich eine gesetzliche Regelung zur elektronischen Ausleihe aufzunehmen und so das entsprechende Vorhaben des Koalitionsvertrages umzusetzen.

Der dbv befürwortet die Ausweitung der Bibliothekstantieme auf elektronische Werke, wenn den Bibliotheken im Gegenzug die gleichen Nutzungsrechte für elektronische wie für gedruckte Werke eingeräumt werden. Dafür müsste das Urhebergesetz wie folgt geändert werden:

- In § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einfügen: Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend.
- Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) ist zu ergänzen: Verleihen im Sinne von Satz 1 und 2 ist...

3. Klarstellungen im Bereich Text und Data Mining

Problematisch ist für die Berechtigten, dass Bibliotheken nach § 60d Abs. 5 – E des Referentenentwurfs die Vervielfältigungen zwar aufbewahren dürfen, aber nicht klar ist, auf welche Weise sie den Wissenschaftler*innen für die dauerhafte Referenzier- und Überprüfbarkeit verfügbar gemacht werden können. Im Referentenentwurf steht: Berechtigte Institutionen „dürfen Vervielfältigungen [...] gegen unbefugte Benutzung aufbewahren, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.“ Damit ist jedoch diese Regelung deutlich enger gefasst, als dies Art.3 Abs.2 der DSM-Richtlinie vorsieht.

Wenn also nach § 60d Abs.5 – E nur die „Aufbewahrung“ erlaubt ist, fragt sich, aus welchen Normen sich die Befugnis zur *Nutzung* für den dort genannten Zweck ergibt. Der Umfang anderer urheberrechtlicher Erlaubnisse wie etwa § 60e Abs.4 (Lesesaal-Terminals) oder § 60c in der

„Schrankenketten“ reicht für den Zweck der „Aufbewahrung“, nämlich der späteren Überprüfbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse (Art. 3 Abs.2 der DSM-Richtlinie) nicht aus. aus

Um Unsicherheiten und Interpretationsspielräume zu vermeiden, sollte in Abs.5 eine Erlaubnis zur Nutzung für die Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergänzt werden. Außerdem sollte in der Begründung darauf verwiesen werden, dass die den Forschungsarbeiten zu Grunde liegenden Daten auf Dauer referenzier- und überprüfbar bleiben müssen¹.

4. Kopienversand von Zeitungen und Zeitschriften, § 60e Abs.5

Der dbv möchte nochmals auf das Problem der Unzulässigkeit der Zusendung von Zeitungen bzw. Kioskzeitschriften nach § 60e Abs.5 hinweisen. Durch § 60e Abs. 5 UrhG, der u.a. Zeitungen von der Erlaubnis zum Kopienversand der Bibliotheken ausnimmt, sind erhebliche Probleme für die (nicht nur historische) Forschung entstanden – und das ohne Not. Forschung an vergriffenen historischen Zeitungen und Pressezeitschriften ist derzeit tatsächlich nur noch mit Reisen zu Bibliotheken möglich, weil auch vergriffene Zeitungen nur noch vor Ort konsultiert und kopiert werden dürfen. Es müsste mindestens § 60e Abs. 5 UrhG an § 60a Abs. 2 und § 60c Abs. 3 UrhG angepasst werden und um vergriffene Werke und Werke geringen Umfangs erweitert werden. Gerade bei der Nutzung „vergriffener“ Zeitungen, die also weder gedruckt noch in kommerziellen Online-Zeitungsarchiven verfügbar sind, besteht kein Konflikt mit aktuellen Verwertungsinteressen der Verlage.

5. Angebotsvorbehalt für Schulbücher und Musiknoten, § 60a

Der dbv bewertet im Ergebnis positiv, dass entsprechend Art. 5 Abs. 2 der DSM-Richtlinie das Verbot der Schranken-Nutzung in § 60a Abs. 3 u.a. für Schulbücher an Schulen und Notendrucke in einen Markt-Vorbehalt umgewandelt wurde. Allerdings bittet der dbv zu bedenken, dass solche Vorbehalte immer zu schwierigen Abgrenzungsproblemen führen können, die die Schrankennutzung am Ende ganz verhindern können. Dem eigentlichen Zweck der Erlaubnisregelung, nämlich die Eröffnung von Nutzungsmöglichkeiten in einem definierten Rahmen, wird so nicht Rechnung getragen. Zudem besteht im Bereich der Musiknoten ohnehin kein Bedarf mehr daran, sie anders zu behandeln als andere Werke, weil die Produktion von Notenblättern weniger aufwendig ist als in vordigitalen Zeiten, und außerdem Chöre und Orchester, auf die diese Regelung abzielen

¹ Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten, S.1: „Langfristige Sicherung“ : Danach „mindestens 10 Jahre“.
https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/richtlinien_forschungsdaten.pdf

mögen, für die beabsichtigten Aufführungen ohnehin einer Erlaubnis zur Öffentlichen Wiedergabe bedürfen.

6. Die Übermittlung von Auftragskopien nach § 60a und §60c muss innerhalb der Bildungseinrichtung (an eigene Studierende und Mitarbeiter) erlaubt sein.

Im Moment ist strittig, ob die Übermittlung von Vervielfältigungen aus eigenem Bestand für eigene Angehörige einer Bildungseinrichtung unter § 60e Abs. 5 UrhG (Kopiendirektversand) fällt. In dem Fall wäre eine zusätzliche Zahlung nach Einzelabrechnung an die VG Wort zu leisten. Aus Sicht der Bibliotheken ist das nicht sachgerecht, weil der Bibliotheksbestand ja gerade von den Rechteinhabern erworben wurde, um sie den jeweils eigenen Angehörigen zur Verfügung zu stellen. Die dafür notwendigen Vervielfältigungen und Übermittlungen sollten nicht über § 60a und § 60c hinausgehend zusätzlich vergolten werden.

7. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung, § 51 VGG

Nach § 51 Abs.3 Nr.4 VGG-E ist für die Einbeziehung von Außenseitern in Kollektive Lizenzen erforderlich, dass die Einholung der Nutzungserlaubnis von allen betroffenen Außenstehenden durch den Nutzer oder die Verwertungsgesellschaft unzumutbar ist. Der Begriff der Unzumutbarkeit sollte schon im Gesetz selbst definiert werden. Es könnte etwa – angelehnt an Erwägungsgrund 47 der DSM-Richtlinie– dahingehend ergänzt werden, dass „die Einzelanfrage der Lizenzen unzumutbar ist, wenn die erforderliche Erteilung der Lizenz durch Einzelne aufgrund der Art der Nutzung oder des Typs der jeweiligen Werke oder anderen Schutzgegenstände unwahrscheinlich wird.“

Es würde eine sehr erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die Bibliotheken darstellen, wenn sie künftig in vielen Fällen nur noch mit Verwertungsgesellschaften statt sehr vielen einzelnen Rechteinhabern verhandeln müssen. Der dbv begrüßt daher die Einführung von Kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung sehr.

8. Nicht verfügbare Werke

Der dbv ist erfreut, dass die Frage der Repräsentativität einer Verwertungsgesellschaft (§ 51a Abs.1 VG-E) im Text des Referentenentwurf gegenüber dem 2. Diskussionsentwurf klargestellt wurde.² Er bittet jedoch darum, dass folgende Hinweise Berücksichtigung finden:

² Siehe dbv Stellungnahme zum 2. Diskussionsentwurf vom 31.7.2020:
https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/neu_2020_07_31_dbv_Stellungnahme_Umsetzung_DSM-Richtlinie_2._Gesetz_final.pdf.

- Gerade mit Blick auf die vergriffenen Werke (als Teilmenge der nicht verfügbaren Werke) muss direkt in § 51c VGG-E klargestellt werden, dass nach dem Willen der Richtlinie ein produktbezogener Werkbegriff verwendet wird, d.h. dass die Verfügbarkeit von Adaptionen, einschließlich anderer Sprachfassungen oder audiovisueller Adaptionen eines literarischen Werks, nicht daran hindern soll, ein Werk oder einen anderen Schutzgegenstand in einer bestimmten Sprache als vergriffen einzustufen (ErwGr. 37 der Richtlinie)
- Wie in der dbv Stellungnahme vom 31.7.2020 vermerkt, ist der Begriff der „Kulturerbe-Einrichtung“ von zentraler Bedeutung und ist in Art.2 Nr.2 der DSM-Richtlinie bindend definiert. Aus diesem Grund sollte diese Legaldefinition unmittelbar Eingang in die gesetzlichen Regelungen finden und nicht etwa dem Ordnungsgeber (siehe Ermächtigungsgrundlagen in § 51e Nr.6 VGG-E und § 61 e Nr. 3 UrhG-E) überlassen werden. Denkbar wäre hier eine Verankerung der in Art.2 Nr.3 der DSM-Richtlinie genannten Text „öffentlich zugänglichen Bibliotheken und Museen, Archive und im Bereich des Film- und Tonerbes tätigen Einrichtungen“ im Urheberrechtsgesetz an geeigneter Stelle zu verankern und in § 51b VGG-E hierauf zu verweisen.
- Der dbv schlägt vor, ausnahmslos für alle nicht verfügbaren Werktypen eine „Moving Wall“ von 30 Jahren (Veröffentlichungszeitpunkt ab der Bekanntgabe im Online-Portal zurückgerechnet) gesetzlich vorzusehen.
- Klarstellungen bei der Vergütungspflicht. Der dbv schlägt vor, dass im Falle der fehlenden Repräsentativität einer Verwertungsgesellschaft, also wenn die Schrankenregel § 61d UrhG-E zum Zuge kommt, die Vergütungspflicht in der jetzt nach § 61d Abs.5 UrhG-E vorgesehenen Form gestrichen wird, und zwar aus Praktikabilitätsgründen: Es ist unergründlich, welche Verwertungsgesellschaft zum Zuge kommen kann, wenn doch gerade keine VG repräsentativ im Sinne des § 51a VGG-E ist. Dadurch könnte eine große Unsicherheit u.a. gerade bei den so wichtigen Materialien wie z.B. Zeitungsartikeln oder Nachlass-Materialien entstehen, die die Nutzung des § 60d UrhG-E hierfür faktisch verhindert. Daher sollte gesetzlich festgelegt werden, dass die Vergütungsansprüche durch die Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können, die – unabhängig von ihrer „Repräsentativität“ – mehrheitlich Rechte an Materialien der betreffenden Werkart wahrnimmt (z.B. VG Wort für alle Textmedien).

9. Klarstellungen im Bereich des Leistungsschutzrechts

Nach Ansicht des dbv ist nicht sicher geklärt, inwieweit wissenschaftliche Einrichtungen generell von § 87g UrhG des Referentenentwurfs betroffen wären. Nach § 87g Abs. 1 des Referentenentwurfs hat ein Presseverleger „das ausschließliche Recht, seine Presseveröffentlichung“ [...] „von Diensten der Informationsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen.“ Eine

Dienstleistung der Informationsgesellschaft ist nach Art. 1 Abs. 1b der Richtlinie 15/35 geregelt: „jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.“ Das könnte zumindest bei mit privatwirtschaftlichen Drittmitteln geförderten Projekten oder Privatuniversitäten zu Unsicherheiten führen. Nach VG Köln, Urteil vom 11.11.2015 - 21 K 450/15 hindert die Annahme, dass ein Dienst für Nutzer*innen kostenlos ist, nicht die Gewerblichkeit (und damit die Entgeltlichkeit) der Dienste. Außerdem muss ein Dienst nur „in der Regel“, nicht aber in jedem Einzelfall entgeltlich sein, um unter den Anwendungsbereich zu fallen. Um Unklarheiten zu vermeiden, fordert der dbv den generellen Ausschluss von Bildungseinrichtungen, Einrichtungen des Kulturerbes und allen öffentlich zugänglichen Bibliotheken i.S.d. § 60g UrhG.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit rund 9.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio. Nutzer*innen. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürger*innen freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürger*innen.

Kontakt:

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin
Tel.: +49 (0)30 644 98 99-10
E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de
www.bibliotheksverband.de
www.bibliotheksportal.de